

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) ernennt der Kreistag zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehren sowie zur Durchführung der dem Kreis nach dem FSHG obliegenden Aufgaben auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre

Erläuterungen:

Die Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Kreisbrandmeisters Hans Georg Gennrich läuft am 20.10.2005 ab. Am 08.07.2005 hat der Bezirksbrandmeister die Wehrleiter der Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis angehört und schlägt vor,

Herrn stellvertretenden Kreisbrandmeister
Hans Georg Gennrich
geb. am 16.05.1954
Blütenweg 3
53332 Bornheim

erneut zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu bestellen.

Der Vorgeschlagene ist persönlich und fachlich geeignet, die Aufgaben im Rahmen dieses Ehrenamtes wahrzunehmen.